



Datum: 08.11.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
------------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: Bebauungsplan Nr. 157 "Bettenkamp III"
(im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur 32. FNP-Änderung)
- Prüfung und Auswertung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu, bestätigt ferner ihre auf Basis der VwVorlage IX/852 v. 21.06.2017 am 13.07.2017 gefassten Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB und fasst für den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 157 „Bettenkamp III“ in der gemäß der Abwägungsbeschlussfassung auszufertigenden, der öffentlichen Auslegung entsprechenden Endfassung den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB.

Die zugehörige, gem. erfolgter Abwägungsbeschlussfassung redaktionell zu ergänzende Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB werden beschlossen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Über das Planungsvorhaben „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Bettenkamp III“ beim Ortsteil Bad Fredeburg“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Sägewerksbetriebes wurden die politischen Gremien im Rahmen des am 03.12.2015 gefassten Aufstellungsbeschlusses zum vg. Bebauungsplan, der im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur räumlich deckungsgleichen 32. FNP-Änderung

erarbeitet wird, sowie der Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren umfassend informiert.

Zum dezidierten Sachverhalt, dem bisherigen Verfahrensgang sowie den bisherigen Abwägungsentscheidungen wird daher an dieser Stelle auf die Ausführungen in den betreffenden Verwaltungsvorlagen

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| - IX/423 vom 11.11.2015 | (Aufstellungsbeschluss) |
| - IX/852 vom 21.06.2017 | (Offenlagebeschluss) |

verwiesen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte auf Grundlage der Planvorentwurfsfassung des Bebauungsplanes im Zeitraum vom 18.04.2017 bis einschl. 18.05.2017 im Rahmen eines öffentlichen Aushanges der Unterlagen im Rathaus der Stadt. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erging am 06.04.2017.

Die frühzeitige Unterrichtung der nach verwaltungsseitiger Vorprüfung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. den §§ 2 Abs. 2 (keine Betroffenheit erkennbar) und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.04.2017 im gleichen Zeitraum.

Ferner wurden sie zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert sowie auf die künftige Mitwirkung im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen, um die ordnungsgemäße Überwachung der etwaigen späteren Umweltauswirkungen der Planung gem. § 4c BauGB im Rahmen ihrer Obliegenheiten zu unterstützen.

Nach Prüfung und Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Fassung des Offenlagebeschlusses durch den Stadtrat am 13.07.2017 lag die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 02.10.2017 bis einschl. 03.11.2017, im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 22.09.2017. Die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden – soweit nach verwaltungsseitiger Vorprüfung Betroffenheit gegeben bzw. zu erwarten war – mit Schreiben vom 25.09.2017 von der Offenlage benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Die öffentlich ausgelegte Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 157 „Bettenkamp III“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ist dieser VwVorlage als Anlage 1 bzw. 2 beigelegt.

Alle vg. Unterlagen können auch im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Über die im Zuge der Offenlage eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen ist nachfolgend zu entscheiden.

Abwägungsrelevante private Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
1.) Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Oberes Sauerland Poststraße 7 57392 Schmallenberg Stellungnahme v. 09.10.2017 Az. 310-11-05.001 u. 310-11-01.157 ...gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung haben sich m.E. keine Änderungen ergeben. Es bestehen keine forstrechtlichen Bedenken gegen die Änderung des FNP Schmallenberg im Bereich „Bettenkamp III“ Ortsteil Bad Fredeburg, da die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung durch die Verpflichtung zur Ersatzaufforstung bzw. zur ökologischen Aufwertung bestehender Waldflächen nach Einlassung des Vorhabenbetreibers kompensiert werden. Der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Pächter/in sollten durch die Baubehörde veranlasst werden, einen förmlichen Umwandlungsantrag für Wald bei dem zuständigen Regionalforstamt Oberes Sauerland zu beantragen. Die Aufstellung des B-Plans Nr. 157 „Bettenkamp III“ im Parallelverfahren wird sodann zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der enthaltenen Empfehlung zur Stellung eines Waldumwandlungsantrages wurde verwaltungsseitig dergestalt Rechnung getragen, als diese Information an das vom Vorhabenträger eingeschaltete Büro zur Beachtung weitergegeben wurde.
2.) Hochsauerlandkreis - Der Landrat - Am Rothaarsteig 1 59929 Brilon Stellungnahme v. 26.10. u. 07.11.2017 Az. TOP 68/2017 ...nachstehend die korrigierte Stellungnahme der tangierten Fachdienste: FD 35 - Untere Landschaftsbehörde, Naturparke - <u>Ansprechpartner:</u> Herr Höing, Tel. 0291/94-1670 Die zur Kompensation vorgeschlagenen externen Maßnahmen im Bereich der Wittgenstein-Berleburg'schen Rentkammer dienen nach Aussage der UNB Siegen-Wittgenstein der Umsetzung des	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <u>Zum FD 35:</u> Das Biotoppunktedefizit wird durch 2 Maßnahmen im Kreis Siegen Wittgenstein ausgeglichen. Hier handelt sich um die Umwandlung eines Fichtenbestandes in eine Weichholzaue in der Größe von 1,74 ha sowie einer Stilllegung eines Alten Buchenbestandes in der Größe von 10,06 ha. Allein die Stilllegung des alten Buchholz-

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
Landschaftsplans Bad Berleburg. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen fachlich geeignet sind und ausreichend groß sind, um das ermittelte Kompensationsdefizit vollständig auszugleichen. Die UNB des HSK stimmt den vorgeschlagenen Maßnahmen zu. Die Planunterlagen sollten mit den entsprechenden Aussagen bis zum Satzungsbeschluss ergänzt werden. Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen. FD 51 - Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz - SG 51/1 Bauaufsicht, Brandschutz - <u>Ansprechpartner:</u> Herr Krause, Tel. 02961/94-3408 Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 3200 l/min. auf die Dauer von 2 Stunden für angemessen. Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein. Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversor-	waldes reicht bei einer zu erwartenden Verbesserung von 1 Biotoppunkt pro m² (Ausgangszustand Biototyp Nr. 42 „Ältere Laubwälder mit 9 Punkten, Zielzustand Biototyp Nr. 46 „Totholzreiche Altholzbestände, Nichtwirtschaftswald“ mit 10 Punkten) zum Ausgleich des Kompensationsdefizits aus. Beide Maßnahmen sind im Landschaftsplan Bad Berleburg als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt und eignen sich nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen Wittgenstein als Kompensationsmaßnahme für das geplante Vorhaben. Die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises hat den vorgeschlagenen Maßnahmen zugestimmt. Der Vorhabenträger Fa. Dickel Holz hat mit der Wittgenstein-Berleburg'schen Rentkammer einen Vertrag über den Erwerb der notwendigen Punkte abgeschlossen. Wie in der nebenstehenden Stellungnahme angeregt, werden die Planunterlagen, d.h. in diesem Fall die Begründung, um die entsprechenden Angaben im Text sowie 2 Anlagen mit dezidierten Informationen zu den beiden Ausgleichsmaßnahmen ergänzt. Da es sich hier um eine rein redaktionelle Ergänzung der Planunterlagen respektive der Begründung handelt, ist eine erneute Offenlage der Planung nicht angezeigt. <u>Zum FD 51 / SG51/1:</u> Im Rahmen des Bauantrages wird ein Brandschutzkonzept aufgestellt, in dem den Hinweise abgearbeitet werden und die angemessene Löschwasserversorgung sichergestellt wird.

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
gung geführt werden kann. Für den Löschwasserteich sind die Anforderungen der DIN 14210 zu beachten.	
3.) LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe In der Wüste 4 57462 Olpe Stellungnahme v. 05.10.2017 Az. 2772rö17.eml ...Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte: „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem gegebenen Hinweis war bereits in den zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Rechnung getragen: im Rahmen der 32. FNP-Änderung findet sich der Hinweis in der Begründung, im Rahmen des Bebauungsplanes sowohl in der Begründung als auch auf der Planzeichnung.

Dem Satzungsbeschluss müssen lt. aktueller Rechtsprechung **alle** im Verfahren eingegangenen, **abwägungserheblichen Stellungnahmen zu Grunde liegen.**

Um diesem Erfordernis einerseits hinreichend Rechnung zu tragen, andererseits den Verwaltungsaufwand nicht größer als unbedingt nötig werden zu lassen, **wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die bereits o.a. VwVorlage IX/852 vom 21.06.2017 verwiesen**, die **im PV-Ratsinformationssystem eingestellt** für die Entscheidungsträger der Stadtvertretung jederzeit einsehbar ist und in der die abwägungsbedürftigen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB enthalten sind. Von einer erneuten expliziten Aufführung auch dieser Stellungnahmen und Abwägungen wird in Folge an dieser Stelle abgesehen. Lt. Beschlussformulierung zur aktuellen VwVorlage umfasst der hier zu fassende Satzungsbeschluss also auch die Bestätigung der damaligen Abwägungsbeschlüsse. Den Ratsmitgliedern wird daher der Form halber die nochmalige Einsichtnahme der o.a. VwVorlage nahe gelegt.

Gem. § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens eine sogen. „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. seines Aufstellungsverfahrens berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Alternative nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Diese Erklärung ist vom Gemeindeparlament zu beschließen und fortan mit den übrigen Planunterlagen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die „**Zusammenfassende Erklärung**“ zum **Bebauungsplan Nr. 157 „Bettenkamp III“** ist dieser VwVorlage als **Anlage 3** beigelegt.